



Fachbereich WD 6

Einzelfragen zur Vergütung von Reservistendienst Leistenden

Einzelfragen zur Vergütung von Reservistendienst Leistenden

Aktenzeichen: WD6-30000-0012-0012
Abschluss der Arbeit: 12.08.2026
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	4
3.	Reservistendienst Leistende	6
3.1.	Rechtlicher Rahmen	6
3.2.	Reservistendienst Leistender ohne ziviles Arbeitsverhältnis	8
3.3.	Reservistendienst Leistender im Angestelltenverhältnis	8
3.4.	Reservistendienst Leistender mit selbständiger Tätigkeit	10

1. Einleitung

Im Folgenden wird die Vergütung von Berufssoldaten (BS) und Soldaten auf Zeit (SaZ) sowie Reservistendienst Leistenden (RDL) beispielhaft dargestellt. Die Berechnungsbeispiele beruhen auf den **Prämissen**

- Dienstgrad: Hauptfeldwebel (OR-7)
- Verheiratet, 1 Kind
- Lohnsteuerklasse IV
- Entfernung zwischen Dienststätte und Wohnung unter 30 Kilometer

für die **Fallkonstellationen**

- „aktiver“ Soldat (BS bzw. SaZ)
- RDL ohne ziviles Arbeitsverhältnis
- RDL im Angestelltenverhältnis mit einem Jahreseinkommen von brutto 60.000 Euro
- RDL selbständig mit einem Jahreseinkommen von brutto 60.000 Euro.

Für die RDL wird von einer sechsmonatigen Wehrübung ausgegangen.

Die Gruppe der ehemaligen BS als Versorgungsempfänger bleibt unberücksichtigt, da diese abweichende Leistungen erhalten. Dasselbe gilt für ehemalige Beamte als Versorgungsempfänger des Bundes und der Länder.

Die Berechnungsbeispiele beruhen auf Auskünften des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBW).

Bei den Berechnungen wurde die Lohnsteuertabelle 2026 herangezogen. Kindergeld wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gewährt.

2. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Grundgehalt der BS und SaZ richtet sich nach §§ 20, 27, 39 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)¹. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der Erfahrungsstufe 1 festgesetzt. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt alle zwei bis vier Jahre, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden. Vorliegend wird für einen 35-

¹ Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

jährigen Hauptfeldwebel (Besoldungsgruppe A8) die Erfahrungsstufe 6 zugrunde gelegt. Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach den Familienverhältnissen der Besoldungsempfänger (§ 40 BBesG). Familienzuschläge werden in verschiedenen Stufen gewährt: Stufe 1 erhalten unter anderem verheiratete Soldaten, Stufe 2 erhalten unter anderem verheiratete Soldaten mit einem Kind.

Die Soldaten sind nicht sozialversicherungspflichtig und profitieren von einer unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Die Kirchensteuer fällt nur bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht an. In diesem Beispiel wurde die Kirchensteuer des Landes Nordrhein-Westfalen (9 Prozent) zugrunde gelegt.

Grundgehalt A 8, Erfahrungsstufe 6	3.996,91 €
Amtszulage	84,24 €
Familienzuschlag Stufe 2	336,35 €
Bruttodienstbezüge	4.417,50 €
./. Lohnsteuer	930,50 €
./. Solidaritätszuschlag	0,00 €
./. Kirchensteuer	83,74 €
Nettodienstbezüge	3.403,26 €

3. Reservistendienst Leistende

3.1. Rechtlicher Rahmen

RDL erhalten auf Antrag Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)². Für die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 14, 17a und 19 USG besteht Antragspflicht. Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes (§ 25 USG).

Die betreffenden Personen haben ein Wahlrecht bei jeder Übung: entweder Verdienstausschlag (Arbeitnehmer § 5 USG, Selbständige § 6 USG) oder die Mindestleistung (§ 8 USG). Die Wahl bindet für die Dauer der Dienstleistung. Wer die Mindestleistung wählt, kann daneben keinen Verdienstausschlag geltend machen.

§ 5 USG - Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

*„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der **Verdienstausschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts** (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt.*

(2) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Dienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 betragen je Tag der Dienstleistung höchstens 301 Euro.“

§ 6 USG - Leistungen an Selbständige:

*„Reservistendienst Leistende, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs sind oder die eine selbständige Arbeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge der Dienstleistung **entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte** nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 430 Euro je Tag der Dienstleistung. Für die Erhaltung der Betriebsstätte erhalten Reservistendienst Leistende zusätzlich für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.“*

§ 8 - Mindestleistung:

*„(1) Reservistendienst Leistende erhalten **nach ihrer Wahl statt der Leistungen nach den §§ 5 und 6 für jeden Tag der Dienstleistung einen Tagessatz, dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 [USG] ergibt**. Der Tagessatz wird in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 Absatz 1*

2 Unterhaltssicherungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Das Bundesministerium der Verteidigung regelt den jeweils geltenden Tagessatz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:

1. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 11, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und

2. Ruhegehälter nach § 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 4 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und Ruhegehälter nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden.“

Gemäß § 11 USG erhalten RDL zusätzlich für jeden Tag Reservistendienst eine **Prämie** nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2 USG.

Gemäß § 12 USG erhalten RDL einen Zuschlag von 70 Euro pro Tag ab dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr, höchstens jedoch 700 Euro im Kalenderjahr (**Zuschlag für längeren Dienst**). Die Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung nach § 13 USG abgeschlossen ist.

Gemäß § 13 USG erhalten RDL, die sich vor dem ersten Tag eines Reservistendienstes auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 Euro je Tag, höchstens jedoch 1.470 Euro je Kalenderjahr (**Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst**). Eine Verpflichtung ist nur wirksam, wenn die Annahme des Verpflichtungsangebots vor dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eingeht und im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach § 12 USG gewährt worden sind.

Weitere Prämien und Zuschläge (zum Beispiel für besondere Einsatzbereitschaft, besondere Erschwernisse oder zeitliche Belastungen) sind im USG geregelt, bleiben aber in den folgenden Berechnungsbeispielen außer Betracht.

Für die Dauer der Reservistendienstleistung übernimmt der Bund die Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung ruht für die Zeit des Reservistendienstes.³ RDL haben **Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung** (§ 22 Abs.

3 Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, im Internet abrufbar unter: <https://www.reservistenverband.de/ratgeber/arbeitnehmer-arbeitgeber/>; Knappschaft-Bahn-See, Reservistendienst Leistende, im Internet abrufbar unter: https://www.kbs.de/DE/AngeboteFuerFirmen/VersicherungsrechtBeitraegeUndMeldungen/news/20_12_04_reservisten.

1 USG); bei einer Dienstzeit von bis zu sechs Monaten bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zahnärztlichen Versorgung (§ 22 Abs. 2 USG).

3.2. Reservistendienst Leistender ohne ziviles Arbeitsverhältnis

Der Tagessatz der Mindestleitung (§ 8 USG) richtet sich nach Anlage 1 USG.

	30 Tage - Monat	31 Tage - Monat
Mindestleistung nach § 8 USG (Tagessatz = 100,09 €)	3.002,70 €	3.102,79 €
Prämie nach § 11 USG (Tagessatz = 30,48 €)	914,40 €	944,88 €
USG-Leistung⁴	3.917,10 €	4.047,67 €

Bei einem sechsmonatigem Reservistendienst **zusätzlich einmalig je Kalenderjahr**:

- Zuschlag längerer Dienst nach § 12 USG 700 Euro
- bei Eingang einer Verpflichtung nach § 13 USG stattdessen 1.470 Euro.

RDL sind **aufgrund des Reservistendienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig** (§ 1 Satz 2 SGB VI, § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Die beitragspflichtige Einnahme richtet sich bei Personen, die sich nicht in einem laufenden Arbeitsverhältnis befinden, nach der sog. Bezugsgröße, hiervon 80 Prozent (§ 18 SGB IV, § 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Bezugsgröße beträgt 3.955 Euro für das Jahr 2026. **Diese Beiträge trägt der Bund** (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

3.3. Reservistendienst Leistender im Angestelltenverhältnis

Die Berechnung erfolgte für einen RDL in einem Angestelltenverhältnis mit einem monatlichen Verdienstausschlag von 5.000 Euro brutto.

Für die Berechnung des **Verdienstausschlagssatzes (§ 5 USG)** wird das Arbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialabgaben⁵) gemindert. Die Kirchensteuer fällt nur bei

4 Steuerfrei.

5 Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Zusatzbeitrag der Krankenkasse wird mit 2,69 Prozent angesetzt.

Bestehen einer Kirchensteuerpflicht an. In diesem Beispiel wurde die Kirchensteuer des Landes Nordrhein-Westfalen (9 Prozent) zugrunde gelegt.

	30 Tage - Monat	31 Tage - Monat
Bruttogehalt	5.000,00 €	5.000,00 €
./. Lohnsteuer	794,41 €	794,41 €
./. Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
./. Kirchensteuer	71,49 €	71,49 €
./. Krankenversicherung	432,25 €	432,25 €
./. Pflegeversicherung	90,00 €	90,00 €
./. Rentenversicherung	465,00 €	465,00 €
./. Arbeitslosenversicherung	65,00 €	65,00 €
Nettoverdienst	3.081,85 €	3.081,85 €
Verdienstausschüttung nach § 5 USG	3.081,85 €	3.081,85 €
Prämie nach § 11 USG (Tages- satz = 30,48 €)	914,40 €	944,88 €
USG-Leistung⁶	3.996,25 €	4.026,73 €

6 Steuerfrei. Allerdings unterliegen die Leistungen nach § 5 USG dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz.

Bei einem sechsmonatigem Reservistendienst zusätzlich einmalig je Kalenderjahr:

- Zuschlag längerer Dienst nach § 12 USG 700 Euro
- bei Eingang einer Verpflichtung nach § 13 USG stattdessen 1.470 Euro.

RDL, die ihr Arbeitsentgelt nicht weitererhalten (sondern stattdessen eine Verdienstausschüttung nach dem USG erhalten), sind **aufgrund des Reservistendienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig** (§ 1 Satz 2 SGB VI, § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung ist bei RDL, die Leistungen nach § 5 USG erhalten, das Arbeitsentgelt, das der Berechnung nach § 5 Abs. 1 USG vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde gelegt wird (§ 166 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Als Minimum werden hierbei 80 Prozent der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) zugrunde gelegt. **Die Beiträge werden vom Bund getragen** (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

3.4. Reservistendienst Leistender mit selbständiger Tätigkeit

Die Berechnung der **Einkommensausfallentschädigung (§ 6 USG)** erfolgt für einen selbständigen RDL mit Jahreseinkünften in Höhe von 60.000 Euro.

	30 Tage - Monat		31 Tage - Monat	
	ohne Erhalt Betriebsstätte	mit Erhalt Betriebsstätte	ohne Erhalt Betriebsstätte	mit Erhalt Betriebsstätte
Leistungen an Selbständige nach § 6 Satz 1 USG	5.000,00 €	5.000,00 €	5.166,67 €	5.166,67 €
Leistungen an Selbständige nach § 6 Satz 2 USG	0,00 €	750,00 €	0,00 €	775,00 €
Prämie nach § 11 USG (Tagessatz = 30,48 €)	914,40 €	914,40 €	944,88 €	944,88 €

	30 Tage - Monat		31 Tage - Monat	
	ohne Erhalt Betriebsstätte	mit Erhalt Betriebsstätte	ohne Erhalt Betriebsstätte	mit Erhalt Betriebsstätte
USG-Leistung⁷	5.914,40 €	6.664,40 €	6.111,55 €	6.886,55 €

Bei einem sechsmonatigem Reservistendienst zusätzlich einmalig je Kalenderjahr:

- Zuschlag längerer Dienst nach § 12 USG 700 Euro
- bei Eingang einer Verpflichtung nach § 13 USG stattdessen 1.470 Euro.

Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für Bezieher von Leistungen an Selbständige nach § 6 USG nicht, da nach § 3 Satz 4 SGB VI die selbständige Tätigkeit in diesen Fällen als nicht unterbrochen gilt.

⁷ Die Leistungen nach § 6 USG sind steuerpflichtig. Für die Versteuerung dieser Leistung sind die RDL selbst verantwortlich.